

Stenographisches Protokoll

über die

14. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 18. September 1888.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 16), betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung der Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47. (Beilage Nr. 59. — Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 22), betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerchule in Marburg. (Beilage Nr. 64.)

Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Kautschitsch und Dr. Pschelden.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelaufen, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. **Pschelden** (liest):

„Petition Nr. 93 der Marktgemeinde Franz im Bezirke Gills um Einreihung des landesfürstlichen Marktes Franz in die Wahlgruppe der Städte und Märkte. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Sernec.)“

„Petition Nr. 95 der Wahlberechtigten der Ortschaften und Steuergemeinden Hauzendorf, Bierbaum, Laa und Zettling um Ausscheidung der Ortschaften

und Steuergemeinden Hauzendorf, Bierbaum, Laa und Zettling aus dem Gebiete der politischen Ortsgemeinde Unter-Premstätten und Constituirung zu selbstständigen Ortsgemeinden Hauzendorf und Laa. (Ueberreicht durch Abgeordneten Kaltenegger.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pschelden** (liest):

„Petition Nr. 94 des Adolf Baumgartner, steierm. Landes-Ackerbauschul-Directors i. P., um Ersatz des unverschuldeten Verlustes bei Ablösung seines Fundus instructus. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Morre.)“

„Petition Nr. 98 des Ausschusses des Asyl-Vereines der Wiener Universität um Verleihung einer Subvention zur Förderung der Vereinszwecke, beziehungsweise zur Erhaltung des „Studentenheims“ der Wiener Universität. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner.)“

„Petition Nr. 99 des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um Bewilligung eines Unterstützungsbeitrages. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pschelden** (liest):

„Petition Nr. 96 der Theresia Gräfin Galler um eine Aushilfe. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner.)“

„Petition Nr. 97 der Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Ich bitte um Bekanntgabe der heutigen Auflage.
Schriftführer **Kautschitsch** (liest):

„Stenographisches Protokoll über die 10. Sitzung des steiermärkischen Landtages.“

„Stenographisches Protokoll über die 11. Sitzung des steiermärkischen Landtages.“

„Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses. (Beilage Nr. 5, Seite 5 bis 7), betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten. (Beilage Nr. 66.)“

„Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 45), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Eibiswald um Erwirkung eines Landtagsbeschlusses, behufs Einhebung einer 125percentigen Gemeindeumlage. (Beilage Nr. 67.)“

„Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 50), betreffend das Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Murau um Bewilligung zur Einhebung einer 43percentigen Bezirks-Umlage für das Jahr 1889. (Beilage Nr. 68.)“

„Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 44), betreffend das Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Birkfeld um Bewilligung zur Einhebung einer abgesondert einzuhebenden 10percentigen Umlage für den Bau der Birkfeld-Rattenerstraße. (Beilage Nr. 69.)“

„Bericht des Finanz-Ausschusses über die demselben zugewiesene Petition Nr. 2 des Stadtrathes Graz um einen Beitrag für die Verbreiterung der Landhausgasse. (Beilage Nr. 70.)“

„Bericht des Finanz-Ausschusses über die vom Landes-Ausschusse (Beilage Nr. 19) beantragte Veräußerung des kleinen Glacis und eines Theiles des Joanneumgartens in Graz und über die Verwendung des Erlöses. (Beilage Nr. 71.)“

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 16), betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung der Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47.

(Beilage Nr. 59.)

Da der Herr Berichterstatter Dr. Reicher nicht anwesend ist, so erlaube ich den Herrn Abgeordneten Freih. v. Zischof das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Zischof** (von der Tribüne): Der Gegenstand liegt zum zweiten Male dem hohen Landtage zur Verathung vor. Als in der Sitzung am 6. September der Gegenstand in Verathung stand, hat Se. Excellenz der Herr Statthalter darauf aufmerksam gemacht, daß die Abänderung des Gemeindestatuts sich noch in stylistischer Beziehung auf einige andere Paragrafen zu erstrecken habe, als diejenigen, welche ursprünglich in der Vorlage des Landes-Ausschusses und Gemeinde-Ausschusses abgeändert erschienen. Der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten hat den Anregungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters vollkommen Rechnung getragen und es liegt heute der ergänzte Gesetzentwurf dem hohen Hause vor. Nachdem aber der Gegenstand zur nochmaligen Verathung und neuerlichen Antragstellung dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen war, muß, glaube ich, nochmals eine Generaldebatte über den Gegenstand gehalten werden und ich ersuche Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann, dieselbe zu eröffnen.

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet. Wünscht Jemand zu dem Gesetze zu sprechen? (Niemand meldet sich) Es ist nicht der Fall; ich bitte daher, das Gesetz zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Zischof** (liest):

„Gesetz

vom

womit die Aufschriften der §§ 22, 25, 26 und die §§ 23, 25, 26, 27, 28, 30, 52, 54, 61 und 64 der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. December 1869, L.-G.-u. VdgS.-Bl. Nr. 47, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Ueberschriften vor den §§ 22, 25 und 26 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

a) Die Ueberschrift vor § 22:

„Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.“

b) Die Ueberschrift vor § 25:

„Beeidigung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.“

c) Die Ueberschrift vor § 26:

„Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.“

Artikel II.

Die §§ 23, 25, 26, 27, 28, 30, 52, 54, 61 und 64 des Gesetzes vom 8. December 1869, L.-G.-u. Vdgz.-Bl. Nr. 47, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 23.

Der Gemeinderath wählt ferner in getrennten Wahlgängen einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters (Vice-Bürgermeister), welche diesen in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten haben.

Zu dieser Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

Rücksichtlich jener Mitglieder, die bei dieser nicht erscheinen oder vor Beendigung derselben sich entfernen, gelten die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes.

Die Wahl geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes.

Kann die absolute Mehrheit in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten. Wenn mehrere die gleiche Anzahl Stimmen für sich haben, so entscheidet unter ihnen das Loos, wer in die engere Wahl zu kommen hat. Ebenso hat das Loos zu entscheiden, wenn auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit sich ergibt.

Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen nach den in diesem Paragraphen angegebenen Bestimmungen eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 25.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe in die Hände des Statthalters Treue dem Kaiser und der Verfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten eidlich anzugeloben, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig unterschriebene Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Die beiden Bürgermeister-Stellvertreter haben das gleiche Gelöbniß in die Hände des Bürgermeisters im versammelten Gemeinderathe abzulegen.

§ 26.

Die Wahl des Bürgermeisters gilt in der Regel auf drei Jahre, ausgenommen den Fall, daß er bei einer ihn nach § 21 treffenden Ausscheidung aus dem Gemeinderathe nicht wieder als Mitglied des letzteren gewählt würde.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch den Tod oder durch Verzichtleistung auf sein Amt, oder durch den Austritt aus dem Gemeinderathe erledigt, so ist längstens binnen vier Wochen eine neue Wahl nach Vorschrift des § 22 vorzunehmen.

Die Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter gilt für ein Jahr.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 27.

Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich; nur bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Stadtbezirkes gebührt ihnen eine von Fall zu Fall durch den Gemeinderath zu bestimmende Entschädigung. Der Bürgermeister erhält für die Dauer seiner Amtsführung die gleichfalls vom Gemeinderathe festzusetzenden Functionsgebühren.

Für den Fall, daß einer der beiden Vicebürgermeister durch längere Zeit den Bürgermeister vertreten muß, werden dessen Functionsgebühren von Fall zu Fall durch den Gemeinderath bestimmt.

§ 28.

Ein Mitglied des Gemeinderathes verliert dieses Amt, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte.

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer die Wählbarkeit ausschließenden strafbaren Handlung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich des Bürgermeisters und seine Stellvertreter.

§ 30.

Den Stadtrath (Magistrat) bilden der Bürgermeister als Vorsitzender, die beiden Vicebürgermeister, fünf Mitglieder des Gemeinderathes und die erforderliche Anzahl von angestellten Referenten (Stadträthen) mit dem nöthigen Hilfspersonale.

§ 52.

Der Bürgermeister führt in den Sitzungen den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung hat in der vom Gesetze festgesetzten Reihenfolge (§ 61) der erste, beziehungsweise der zweite Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz zu führen und jede Sitzung, bei welcher diese Vorschrift nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Im Falle der gänzlichen Erneuerung des Gemeinderathes führt bis zur erfolgten Bestätigung des neu gewählten Bürgermeisters der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vicebürgermeister und vor der Wahl der beiden Vicebürgermeister das älteste Mitglied des Gemeinderathes den Vorsitz.

§ 54.

Der Gemeinderath kann sich nur auf Anordnung des Bürgermeisters und in dessen Verhinderung seines Stellvertreters (§ 61) versammeln.

Jede Sitzung, der keine solche Anordnung zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und die in derselben gefassten Beschlüsse sind ungiltig. Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittel der Gemeinderäthe oder über Aufforderung der k. k. Statthalterei eine Gemeinderathsversammlung einzuberufen.

§ 61.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters hat ihn der erste Stellvertreter (erste Vicebürgermeister) und wenn auch dieser verhindert sein sollte, der zweite Stellvertreter (zweite Vicebürgermeister) in Beziehung auf alle Rechte und Verbindlichkeiten zu vertreten.

§ 64.

Bei den collegialischen Sitzungen des Stadtrathes hat der Bürgermeister, in dessen Verhinderung der erste Vicebürgermeister, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der zweite Vicebürgermeister den Vorsitz zu führen, die Berathungen zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen festzustellen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, nur bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sein Ausspruch. Der Stadtrath kann ohne Vorsitz des Bürgermeisters oder in dessen Verhinderung seiner oben bezeichneten Stellvertreter keinen giltigen Beschluss fassen.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt."

(Dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 22), betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg.

(Beilage Nr. 64.)

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der steiermärkische Landesschulrath hat sich an den Landes-Ausschuß mit dem Bemerkten gewendet, daß sich an den städtischen Volksschulen in Marburg eine so große Anzahl von Schülern in den drei oberen Classen befindet, daß 186 Knaben nur einen theilweisen Abtheilungs-Unterricht erhalten. Es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß in den letzten zwei Classen eine derartige Ueberfüllung herrscht, daß in jeder einzelnen Classe über 100 Schüler aufgenommen werden mußten. Der Landes-Ausschuß hat in der Erwägung, daß kleinere Städte als Marburg längst mit einer Bürgerschule bedacht sind und daß der Bürger- und Gewerbestand Marburgs eine solche Schule nothwendig hat, weitere Erhebungen gepflogen und ist schließlich zu dem Antrage gekommen, dem Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zu unterbreiten.

Für Localitäten ist hinlänglich gesorgt, es brauchen keine neuen geschaffen zu werden; überdies betragen die erst nach und nach erwachsenden Kosten nur 1520 fl. Es ist daher kein Grund vorhanden, dieser Vorlage ein Bedenken entgegenzubringen und stellt demgemäß der Unterrichts-Ausschuß den Antrag, der Landtag wolle das im Anschlusse beiliegende Gesetz beschließen.

Abgeordneter Dr. **Nadey** (L.-G. Marburg): Hoher Landtag! Ich bin nicht in der Lage, mich heute für die Annahme dieses Gesetzes auszusprechen. Wenn eine Gemeinde, sei es Stadt- oder Landgemeinde, das Bedürfnis zur Errichtung einer Volksschule oder Erweiterung einer bestehenden Volksschule hat, so wendet sich diese Corporation an die vorgesetzte Landesschulbehörde, welche die nöthigen Einleitungen dazu trifft, um den Wünschen der Petenten zu entsprechen. Das ist im vorliegenden Falle nicht zutreffend. Weder die Stadtgemeinde, noch der Stadtschulrath von Marburg haben um die

Errichtung einer Bürgerschule in Marburg petitionirt. Es ist ganz einfach vom Landes Schulrathe die Thatsache hingenommen worden, daß 186 Knaben an der Volksschule im schulpflichtigen Alter ihre Schule absolviren und dann noch zwei Jahre, weil sie überhaupt schulpflichtig sind, die Schule besuchen müssen. Daraus haben sowohl der Landes Schulrath, als der Landes-Ausschuß und der Unterrichts-Ausschuß des hohen Landtages den Antrag abgeleitet, für diese Knaben eine Bürgerschule zu errichten.

Ich werde Ihnen den Beweis führen, daß die Errichtung einer Bürgerschule in Marburg nicht nur nicht nothwendig, sondern auch überflüssig erscheint und ich bitte hiezu ein wenig um Ihre Geduld. Die Factoren, welche für die Errichtung dieser Knabenbürgerschule eintreten, haben allerdings die besten Absichten für die Volksbildung. Allein sie haben bloß die Thatsache der Ueberfüllung der oberen Classen an den Volksschulen in Marburg zum Ausgange ihres Antrages gemacht, die übrigen Schulverhältnisse der Stadt Marburg aber übersehen. Diese letzteren bringen mich zu einem ganz anderen Resultate. Nicht 186 Knaben absolviren im schulpflichtigen Alter die Volksschule in Marburg, — ich habe sie nicht gezählt, aber ich kann ganz gut annehmen, daß deren jährlich mehr als 300 vorhanden sind.

In Marburg existiren eine Handlungsschule, das Staatsgymnasium und die Staatsoberrealschule. Dahin wenden sich die Eltern mit ihren Kindern, welche die Volksschule beendet haben. Wir sehen in der Handlungsschule mehrere Knaben, meist solcher Eltern, die in der Lage sind, das Unterrichtsgeld an dieser Privatschule zu bezahlen. Wir sehen am Staatsgymnasium in Marburg an den unteren Classen eine Ueberfüllung, so daß immer Parallellassen errichtet werden, ja es hat Jahrgänge gegeben, wo man hätte 2 Parallellassen errichten sollen. Weiters befindet sich eine Staatsoberrealschule in Marburg. Auch dahin gehen Kinder der Bürger von Marburg und nur solche Kinder bleiben übrig — das sind die 186 Knaben — welche nicht in die Mittelschulen geschickt werden, u. zw. sind das solche von kleinen Geschäftsleuten, welche die Kosten für das Schulgeld an der Mittelschule scheuen, welchen sogar die Beschaffung der Bücher und an der Realschule der Zeichenrequisiten zu theuer kommt. Ich kenne aus eigener Erfahrung — ich lebe unter den Bewohnern von Marburg und verkehre mit ihnen sehr viel — die Klagen, wie so mancher Kleingewerbetreibende sagt: „In der Volksschule habe ich kein Schulgeld gezahlt, jetzt soll ich auf einmal 30 fl. für einen Knaben an der Mittelschule zahlen. Das ist zu viel.“ Wenn dann der Mann 2 bis 3 Knaben hat, wie das oft der Fall ist, so macht das eine große

Rechnung aus. Die Kinder, die eben nicht gezwungen werden können, die Mittelschule zu besuchen, bleiben an der Volksschule, die anderen kommen an die Mittelschule. Das Gymnasium ist verhältnismäßig überfüllt, mehr besucht als die Realschule, weil der einzige Umstand groß und entscheidend ist, daß man an der Realschule mehr Zeichenrequisiten braucht. Solche Kleinigkeiten werden bei dem kleinen Manne in Rechnung gezogen, er schickt seine Kinder lieber in's Gymnasium, weil das weniger kostet.

Ich werde mir erlauben, bezüglich der Staatsrealschule einige Daten zu liefern, denn um deren Existenz handelt es sich, wenn dieser Antrag zum Gesetze erhoben wird. Aus dem Jahresberichte pro 1888 entnehme ich, daß diese Anstalt von 140 Schülern, darunter 86 Marburgern und 54 Auswärtigen, besucht wird. Daraus sehen sie, daß zwei Drittel der Schüler Marburger sind, welche die Volksschule noch im schulpflichtigen Alter absolvirt haben. Wenn wir eine Bürgerschule errichten, so wird von diesen 86 zum mindesten der größere Theil in der Bürgerschule verbleiben.

Die Schüleranzahl in den einzelnen Classen ist folgende: in der 1. Classe 38, in der 2. Classe 33, in der 3. Classe 23, in der 4. Classe 19, somit zusammen 113. In den oberen 3 Realclassen sind 27 Schüler, wovon auf die 5. Classe 10, auf die 6. Classe 10 und auf die 7. Classe 7 entfallen. Sie sehen, daß in den unteren Classen 113 Schüler sind und diese recrutiren sich gewiß zumeist aus den 86 Marburger Kindern. Wenn wir nun die Bürgerschule activiren, so werden alle diese Kinder, die sich in der Realschule befinden, hinübergehen aus einem begreiflichen Grunde, weil die Bürger, die Väter der Kinder, kein Schulgeld zu zahlen haben und die Bücher und die Zeichenrequisiten für ihre Kinder billiger bekommen. Was wird aber die Folge sein? Die Entleerung der Realschule und die Volksbildung wird dabei nicht gewinnen, denn die Realschule in Marburg ist wirklich eine vorzügliche, hat ausgezeichnete Lehrkräfte, wird sehr gut geleitet und kann den besten Realschulen in der ganzen Monarchie stolz an die Seite gestellt werden.

Die Bildung, welche die Knaben in der Staatsrealschule genießen, werden sie an der Bürgerschule nicht genießen können, vermöge des Lehrplanes schon nicht. Mag die Bürgerschule noch so gut organisirt werden, die Kinder werden in der Bildung zurückbleiben; allein in dem Maße, als die Staatsrealschule entleert und weniger besucht wird, werden Sie sicher sein, naht auch ihr Ende. Die Herren wissen, daß die Unterrichts-Verwaltung heute solche Schulen, die nicht genügend besucht werden, sehr gerne auflöst und wir werden die ein-

zige Staats-Oberrealschule, die noch im Lande existirt, verlieren. Der Staat besitzt nur mehr die Grazer Unterrealschule, die Oberrealschule in Graz ist landschaftlich. Eine weitere Realschule existirt in Steiermark nicht mehr. Es wäre wohl zu überlegen, ob wir durch die Annahme des heutigen Antrages den ersten Nagel zum Sarge der Oberrealschule in Marburg einschlagen sollen.

Die Herren werden fragen, was für einen Ausweg sollte es geben, um diesen Knaben, die noch schulpflichtig sind, einen Unterricht zu Theil werden zu lassen, wenn keine Knabenbürgerschule errichtet werden soll. Solche Auswege gibt es genug. Ich werde Ihnen einige zur Kenntniß bringen.

Es braucht gar nichts anderes zu geschehen, als an der gegenwärtigen Knabenschule Parallellassen oder 1 oder 2 Classen neu zu errichten. Das würde nach dem Berichte des Landes-Ausschusses kaum 1600, eventuell 2080 fl. des Jahres kosten, was noch leicht zu erschwingen ist.

Ein weiteres Mittel wäre aber noch, wenn der Stadtschulrath Marburg, der die Sache in der Hand hat, mit der Schulgeldbefreiung bei der Realschule etwas rigoröser zu Werke gehen möchte; wenn er die Schulgeldbefreiung dem armen Manne zu Theil werden läßt und wenn man noch etwas Weiters thun möchte, die Kinder des armen Mannes mit Schulbüchern und Requisiten zu theilen, dann bin ich überzeugt, daß von 186 Kindern, die noch nicht in der Mittelschule sind, ein großer Theil in die Realschule gehen und eine bessere Bildung genießen wird.

Wenn aber die Bürgerschule für Knaben errichtet wird, so wird sie nicht bloß 3620 fl. kosten, sondern bedeutend mehr, denn es werden nicht 186 Knaben dort sein, sondern alle, die sich im Staatsgymnasium und der Realschule befinden, werden hinströmen, weil ihnen die Bürgerschule billiger zu stehen kommen wird. Da werden sofort Parallellassen errichtet werden und nicht drei, sondern sechs Lehrer wegen der Ueberfüllung angestellt werden müssen. Wir werden dann Auslagen für die Schule haben, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz leicht zu vermeiden wären. Wir wälzen diese Auslagen auf das Land und auf die Stadt, während sie heute durch die bestehende Oberrealschule vom Staate geleistet werden.

Vor Kurzem haben wir im hohen Hause gehört, daß die Auslagen für die Volksschule mit einer solchen Progression wachsen, daß die Mittel nicht mehr gefunden werden können, um die Auslagen zu bestreiten.

Wenn Sie es so machen, wie es in diesem Antrage lautet, daß Sie unnötiger Weise Schulen vermehren, dann ist freilich kein Abscheu, wie die Aus-

lagen für die Volksschulen gedeckt werden; denn die Bürgerschule, die hier geplant wird, ist nichts als eine Erweiterung, eine Fortsetzung der Volksschule. Wäre ein Bedürfnis für die Errichtung dieser Schule, dann können Sie versichert sein, daß der Stadtschulrath Marburg, die Gemeindevertretung Marburg schon längst darum petitionirt hätten. Die haben sich aber nicht gerührt, nur der Landes Schulrath hat auf Grund der statistischen Daten die Sache in Anregung gebracht. Lassen wir den Stadtschulrath Marburg sprechen. Er hat allerdings auf eine Anfrage des Landes Schulrathes sich für die Errichtung einer Knabenbürgerschule erklärt und gesagt, dieser Antrag wäre begründet, allein er hat zugleich die Befürchtung ausgesprochen, daß dadurch eine Gefahr für die Auflösung der Oberrealschule heraufbeschworen wird. Wir arbeiten aber der Regierung in die Hände, wir thun Alles, um die Oberrealschule aufzuheben. Wenn der Stadtschulrath es für gut findet und Anträge stellt, eine solche Schule einzurichten, so werde ich der erste sein, der dafür stimmt; heute ist das aber nicht der Fall, heute muß ich mich entschieden dagegen aussprechen. Denn durch die Errichtung der Bürgerschule wird die Volksbildung in der Stadt heruntergesetzt und nicht hinaufgebracht, werden die Auslagen für die Volksschulen im Lande unnötiger Weise vermehrt und werden wir um die einzige Oberrealschule, die der Staat im Lande hält, kommen.

Ich bitte daher diesem Antrage des Unterrichts-Ausschusses nicht zuzustimmen und beantrage den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Dr. Freiherr v. **Gödel-Pannoy** (L.-G. Marburg): Ich möchte bitten, die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses zu constatiren.

Landeshauptmann (nach Auszählung des Hauses): Wir sind jetzt nicht beschlußfähig. Ich werde daher die Sitzung auf 5 Minuten unterbrechen und die Herren, die außerhalb des Saales sind, hereinzukommen bitten.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 5 Minuten unterbrochen; — nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 10 Minuten:)

Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen; ich werde nochmals die Abzählung der Anwesenden vornehmen. (Nach neuerlicher Auszählung des Hauses:) Das Haus ist noch immer nicht beschlußfähig; ich werde somit die Verhandlung abbrechen und dieselbe morgen fortsetzen.

Ich bestimme als nächsten Sitzungstag morgen, den 19. September, 10 Uhr Vormittags und als

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung des Berichtes des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 22), betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg (Beilage Nr. 64).

2. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition Nr. 69.

Der Eisenbahn-Ausschuß versammelt sich heute nach der Haus-sitzung.

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute nach der Haus-sitzung eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. R. v. Schreiner.

Der Finanz-Ausschuß versammelt sich heute nach der Landtags-sitzung. Tagesordnung: Petitionen.

Der Finanz-Ausschuß hält auch morgen nach der Landtags-sitzung eine Sitzung ab. Tagesordnung: Schlußanträge zum Voranschlage für 1889.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten.)

